

Drucksache 2011-015-0143

Fachdienst/Eigenbetrieb: FD II.1
Datum: 29.11.2011

Betreff:

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Raunheim am 06.11.2011 gemäß § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)

Finanzielle Auswirkungen:

Invest.Nr.	Produkt-Nr.:	Sachkonto :	Kostenstelle :
Bereitgestellt im Rj.:	_____	€	Bereits verausgabt: _____ €
Haushaltsausgabereste:	_____	€	Noch fällig werdende Ausgaben (einschl. dieser Vorlage): _____ €
Insgesamt bereitgestellt:	_____	€	Noch vorhanden: _____ €
			Ungedeckter Betrag: _____ €
eingetragen am	lfd. Nr.	FD I.3, Steuern u. Finanzen, (Handzeichen)	

Beschlussvorschlag:

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Raunheim am 06.11.2011 wird für gültig erklärt.

<u>Beratungsfolge</u>	Datum	zur Kenntnis genommen	genehmigt	abgelehnt	zurück-gestellt	zurück-gezogen
Stadtverordnetenversammlung	26.01.2012		X			
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2012		X			
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss						
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss						
Betriebskommission						
Magistrat	06.12.2011		X			

Thomas Jühe
Bürgermeister

Scherer
Schriftführerin

Begründung:


Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 09.11.2011 das endgültige Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Raunheim am 06.11.2011 ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1.	Zahl der Wahlberechtigten	9.530		
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	3.147	= 33,0%	
3.	a) Zahl der gültigen Stimmen	3.102		
	b) Zahl der ungültigen Stimmen	45		
4.	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den einzigen Bewerber			
	Jühe, Thomas, SPD	2.527	„Ja“ und	= 81,5%
		575	„Nein“-Stimmen	= 18,5%

Nach der Zahl der „Ja“-Stimmen ist der Bewerber Thomas Jühe zum Bürgermeister der Stadt Raunheim gewählt.

Das endgültige Wahlergebnis und der Namen des gewählten Bewerbers wurde am 12.11.2011 in der Main-Spitze öffentlich bekannt gemacht; gleichzeitig wurde der gewählte Bewerber benachrichtigt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben; darüber hinaus liegen keine anderen in § 50 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Gründe vor, so dass die Wahl gemäß § 50 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären ist.



Hartmann
stellv. Wahlleiter